

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1951.**

— **Kontrollbericht 1951** —

Vom 22. Juni 1951

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 13. April 1951 über den Staatshaushaltsplan 1951 (GBl. S. 283) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Aufstellung der Kontrollberichte der zentralverwalteten volkseigenen Industrie gelten die Vorschriften über den Kontrollbericht der zentralverwalteten volkseigenen Industrie in der Fassung vom 22. Juni 1951¹⁾. Der Kontrollbericht ist in dieser Form erstmalig zum 30. Juni 1951 aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung der Kontrollberichte der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post gelten die Vorschriften über den Kontrollbericht der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post in der Fassung vom 22. Juni 1951¹⁾. Der Kontrollbericht ist in dieser Form erstmalig zum 30. Juni 1951 aufzustellen.

(3) Für die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte der zentralverwalteten volkseigenen Industrie gelten die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte

*) *Erste Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 288)*

der zentralverwalteten volkseigenen Industrie in der Fassung vom 22. Juni 1951*).

(4) Für die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post gelten die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung, Genehmigung und Bestätigung der Kontrollberichte der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Verkehrs sowie der Deutschen Post in der Fassung vom 22. Juni 1951*).

§ 2

(1) Die für die zentralverwaltete volkseigene Industrie geltenden Vorschriften über den Kontrollbericht in der Fassung vom 15. Januar 1951²⁾ sind hinfällig; die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte in der Fassung vom 15. Januar 1951³⁾ werden außer Kraft gesetzt.

(2) Die für die Deutsche Reichsbahn und den volkseigenen Verkehr sowie die Deutsche Post geltenden Vorschriften über den Kontrollbericht in der Fassung vom 15. Januar 1951²⁾ sind hinfällig; die Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte in der Fassung vom 15. Januar 1951³⁾ werden außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

¹⁾ Als Sonderdruck vom Verlag „Die Wirtschaft“ GmbH., Berlin, zu beziehen; außerdem veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 13.

²⁾ Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7, Zweiter Halbband.

³⁾ Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7, Erster Halbband.

Hinweis des Verlags

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTK. 11